

BGer 1B 258/2021 vom 11. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_258_2021

FR: TF 1B 258/2021 du 11 août 2021

IT: TF 1B 258/2021 del 11 agosto 2021

Regeste

Strafverfahren; Überweisung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 23. April 2021 ist das Obergericht des Kantons Zürich auf eine Beschwerde von A. _____ gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 30. Januar 2020, mit welchem sie die Akten einer Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen geringfügigen Diebstahls an das Stadtrichteramt Zürich überwiesen hatte, wegen Verspätung nicht eingetreten. Mit Eingabe vom 18. Mai 2021 beantragt A. _____ u.a., diesen Beschluss des Obergerichts für nichtig zu erklären und aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Eine Überweisungsverfügung schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.